

will, nicht sollte durch die Ratihabition sein vor-
gemachtes Testament gültig machen, da er ein
ganz neues machen kan, wenn man nur sonst
von der Ratihabition vergewissert.

§. 4.

Hiernechst ist ganz probable, was der
Herr Thomafius in seiner *Diss de primis init. is
Success. Testam. apud Romanos.* §. 9. & 10. sagt,
daß die ersten Römer wohl nach Anlehnung des
vernünftigen Völcker-Rechts keine Testa-
menta werden gemachet haben. Sondern
es wird einzig die Successio legitima anfäng-
lich obtiniret haben. Bis endlich Romulus
in Comitiiis zu testiren erlaubet. Und mögen
die Testamenta in Comitiiis nur in odium der
Successionis legitimæ eingeführet seyn. Es
schiene freylich etwas zu unerträglich, daß ein
Sterbender denenjenigen seine Güter überlas-
sen sollte, die es nicht würdig, und sich gröblich
an ihm versündiget hatten. Dahero erdachte
man den Fund, in Comitiiis zu testiren, und da-
selbst die Legitimos hæredes auszuschließen.
Dergestalt waren die ersten Testamenta zu
dem Ende da, daß die Legitimi hæredes nicht
succediren solten. Und da gieng es nicht an-
ders an, als daß man alle seine Güter einem an-
dern vermachte. Hätte man etwas unver-
testirt übrig gelassen, so hätten es die Legitimi
hæredes bekommen, denen zum Verdruß das
Testament war eingeführet worden. Dar-
aus erwuchs nun die Regul, nemo ex parte te-

